

Kurzinformation - Vermarktungsförderung

Grundlage

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung unternehmensbezogener Vermarktungsaktivitäten sowie zum Schutz des geistigen Eigentums (Vermarktungsförderungs-RL Wifö/19). Gültig vom 01.01.2019 bis 31.12.2021.

Allgemeine Informationen und Ziele des Programms

Ziel dieser Förderrichtlinie ist die Stärkung von Kleinunternehmen in der Landeshauptstadt Potsdam bei der überregionalen Vermarktung sowie dem überregionalen Absatz der Produkte und Dienstleistungen. Dadurch soll insbesondere die einzelunternehmensbezogene Positionierung im unternehmerischen Wettbewerb unterstützt werden.

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind eigenständige Kleinunternehmen mit ihrer Hauptniederlassung oder selbstständigen Zweigniederlassung in der Landeshauptstadt Potsdam, die:

- weniger als 10 Personen beschäftigen,
- einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Mio. EUR erzielen,
- eigenständig sind,
- sich nicht in Schwierigkeiten befinden

und folgenden Wirtschaftszweigen zuzuordnen sind:

(entsprechend der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008 - WZ 2008)

- Anbau mehrjähriger Pflanzen (*Abschnitt A, Klasse 01.2*)
- Haltung von anderen Rindern, Schafen und Ziegen und Schweinen (*Abschnitt A, Klasse 01.42, 01.45 und Klasse 01.46*)
- Verarbeitendes Gewerbe (*Abschnitt C*)
- Baugewerbe (*Abschnitt F*)
- Einzelhandel mit einer max. Verkaufsfläche von 200 m² (*Abschnitt G, Klasse 47 (in Verkaufsräumen)*)
 - ohne Backshops und Selbstbedienungsbäckereien (*Unterklasse 47.24*), Apotheken (*Klasse 47.73*), Waffen und Munition (*Unterklasse 47.78.9*), Brennstoffhandel (*Unterklasse 47.99.1*)
- Gastronomie (*Abschnitt I, Klasse 56*)
- Information und Kommunikation (*Abschnitt J*)
- Architektur-/Ingenieurbüros; technische, physikalische und chemische Untersuchung (*Abschnitt M, 71*)
- Forschung und Entwicklung im Bereich Natur-, Ingenieur-, Agrarwissenschaften und Medizin (*Abschnitt M, Klasse 72.1*)
- Ateliers für Textil-, Schmuck-, Grafik- u. ä. Design (*Abschnitt M, Klasse 74.10*)
- Vermietung von Sport- und Freizeitgeräten (*Abschnitt N, Klasse 77.21.0*)
- Garten und Landschaftsbau (*Abschnitt N, Klasse 81.30.1*)

Generell ausgeschlossen nach dieser Richtlinie sind Handelsketten, Filialisten und Franchiseunternehmer.

Kurzinformation - Vermarktungsförderung

Fördergegenstände:

1. Unternehmensbezogenes Erscheinungsbild (Corporate Design)	2. Unternehmensbezogene Website	3. Eintragung Gemeinschaftsmarke/ Geschmacksmusters
Was wird gefördert?		
<ul style="list-style-type: none"> ✓ konzeptionelle Entwicklung eines einheitlichen unternehmensbezogenen Erscheinungsbildes (inkl. Redesign) ✓ erstmalige Gestaltung von unternehmensbezogenen Markenzeichen ✓ Produktion der neuentwickelten unternehmensbezogenen Kommunikationsmittels 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ konzeptionelle Erarbeitung einer neuen unternehmensbezogenen Website ✓ gestalterische und technische Umsetzung einer neu erarbeiteten Website ✓ Neukonzipierung und –gestaltung einer bestehenden Website (Relaunch) 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Eintragung einer Gemeinschaftsmarke oder eines Geschmacksmusters (Design) für den nationalen, EU-weiten oder internationalen Schutz ✓ zusätzliche Klassen im Rahmen der Eintragung ✓ rechtsanwaltliche Beratung/Recherche/Abwicklung im Zusammenhang mit der Eintragung
<p>Die genannten Dienstleistungen müssen Ergebnis einer Zusammenarbeit mit einer qualifizierten Agentur bzw. einem qualifizierten im Haupterwerb tätigen Leistungserbringenden im Rahmen einer umsatzsteuerpflichtigen Auftragsarbeit sein.</p>		
Was wird nicht gefördert?		
<ul style="list-style-type: none"> - Eigenleistungen - eigene Personal-, Gemein-, Telekommunikations- und Reisekosten - Abonnierte oder anmietbare Gestaltungsvorlagen, denen keine individuelle dem Auftraggeber zuzuordnende Kreativleistung zugrunde liegt. - Produktion von Kommunikationsmitteln, die nicht im Rahmen der Förderung neu entwickelt wurden oder bereits bestehen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Eigenleistungen - eigene Personal-, Gemein-, Telekommunikations- und Reisekosten - Abonnierte oder anmietbare Websites, die nicht in das Eigentum des Zuwendungsempfängers übergehen - Websites, die keine eigenständige Bearbeitung der Inhalte durch den Zuwendungsempfänger zulassen - Konzipierung und Erstellung von Onlineshops - Websites, deren Inhalte gegen geltendes Recht oder sittliche, ethisch und moralische Grundsätze verstoßen - Ausgaben für den Domainwerb, das Hosting, die Wartung, erforderliche Updates oder weitere Folgekosten der Website 	<ul style="list-style-type: none"> - Eigenleistungen - eigene Personal-, Gemein-, Telekommunikations- und Reisekosten. - Recherche-/Beratungsleistungen, die keinen direkten Bezug zur Eintragung einer Gemeinschaftsmarke oder eines Geschmacksmusters aufweisen. - Weitere Schutzformen, Lizenzen, Zertifizierungen außerhalb der Eintragung einer Gemeinschaftsmarke oder eines Geschmacksmusters

Kurzinformation - Vermarktungsförderung

Art und Höhe der Förderung

- Projektförderung/Anteilsfinanzierung/Zuschuss
- 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben für die Umsetzung eines im Rahmen dieser Richtlinie förderfähigen Vorhabens. Der maximale Zuschuss je Fördergegenstand beträgt jeweils 1.500 EUR. Jährlich können maximal 3.000 EUR Zuschuss je Antragsteller ausgereicht werden. Die verschiedenen Gegenstände dieser Förderrichtlinie können durch einen Antragsteller jeweils einmalig beantragt werden. Darüber hinaus ist eine erneute Bewilligung ausgeschlossen. Förderungen aus Mitteln des Landes Brandenburg oder des Bundes sind vorrangig zu nutzen.
- Der Zuschuss wird als De-minimis-Beihilfe gewährt. Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten „De-minimis“-Beihilfe, darf 200.000 EUR bzw. 100.000 EUR bei Unternehmen, die im Straßentransportsektor tätig sind, bezogen auf einen Zeitraum von drei Kalenderjahren nicht übersteigen.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Vor Antragstellung wird eine Information und Beratung zum Förderprogramm und seinen Schwerpunkten durch den Bereich Wirtschaftsförderung der Landeshauptstadt Potsdam empfohlen. Antragsformulare inkl. Anlagen erhalten Sie bei der Landeshauptstadt Potsdam, Bereich Wirtschaftsförderung, oder im Internet unter <https://vv.potsdam.de/vv> (Stichwort: Vermarktungsförderung)

Anträge sind vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Vertragsabschlüsse und/oder Zahlungen vor Antragstellung sind dagegen förderschädlich und grundsätzlich nicht zuwendungsfähig.

Der Antragsteller kann im Antragsformular die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn beantragen. Bei Vorliegen der grundlegenden Zuwendungsvoraussetzungen wird von der Bewilligungsstelle eine schriftliche Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns erteilt.

Mit der Antragstellung und dem Maßnahmebeginn ist noch keine Entscheidung über die Bewilligung der beantragten Zuwendung erfolgt und insofern kein Rechtsanspruch auf die Förderung begründet. Der Antrag auf Gewährung von Zuschüssen zur Teilnahme an Messen, Ausstellungen und Kooperationsbörsen muss eigenhändig unterschrieben sein und kann per Post oder Fax übermittelt werden.

Wie erfolgt die Auszahlung?

Die Auszahlung des bewilligten Zuschusses erfolgt im Erstattungsprinzip nach Prüfung des Verwendungsnachweises (Vorlage eines Sachberichts, der Originalrechnungen und -zahlungsnachweise, ggf. Nachweis der uneingeschränkten Nutzungsrechte, ggf. amtlicher Nachweis über die Eintragung einer Gemeinschaftsmarke oder eines Geschmacksmusters)

Kontakt

Landeshauptstadt Potsdam
Bereich Wirtschaftsförderung
Stadthaus, Raum 1.091
Friedrich-Ebert-Str. 79/81, 14469 Potsdam

Ansprechpartner:
Herr Eike Herbst

Telefon: (0331) 2 89-28 21
Telefax: (0331) 2 89-28 22

www.potsdam.de/wirtschaft
wirtschaftsfoerderung@rathaus.potsdam.de